

Art. 112 Beziehungen zum Staatsrat

¹ Der Grosse Rat kann den Staatsrat mit dem Auftrag auffordern, Massnahmen in dessen Zuständigkeitsbereich zu ergreifen.

² Die Präsidentin oder der Präsident des Grossen Rates kann Dokumente des Staatsrats, die den Grossen Rat betreffen, jederzeit einsehen.

³ Das Sekretariat gewährleistet in Zusammenarbeit mit der Staatskanzlei die Beziehungen zwischen dem Grossen Rat und dem Staatsrat.

Art. 113 Kompetenzen

a) Rechtsetzung

1. Im Allgemeinen

¹ Der Grosse Rat ist die gesetzgebende Gewalt.

² Er kann die Revision der Verfassung vorschlagen.

³ Ein Viertel der Abgeordneten kann das Finanzreferendum erwirken (Art. 50 lit. b). Das Gesetz regelt die Einreichungsfrist.

Art. 114 2. Konkordate und Staatsverträge

¹ Der Grosse Rat genehmigt die interkantonalen und internationalen Verträge.

² Er kann diese Kompetenz für kurzfristig kündbare Verträge und solche von untergeordneter Bedeutung dem Staatsrat übertragen.

³ Er kann den Staatsrat anweisen, Vertragsverhandlungen aufzunehmen oder Verträge zu kündigen.

Art. 115 b) Planung

¹ Der Grosse Rat prüft:

a) das Legislaturprogramm des Staatsrats;

b) den Finanzplan;

c) die grundlegenden Sachpläne.

² Er kann einzelne Punkte vordringlich erklären.

Art. 116 c) Finanzen

¹ Der Grosse Rat genehmigt den Voranschlag und die Jahresrechnung des Staates.

² Er beschliesst die Kantonssteuern und bestimmt die Voraussetzungen und Grenzen einer Neuverschuldung.

Art. 117 d) Wahlen

¹ Der Grosse Rat wählt:

a) die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten des Grossen Rates;

b) die Präsidentin oder den Präsidenten des Staatsrats;

c) *[gestrichen]*

d) nach Begutachtung durch den Justizrat die Mitglieder der richterlichen Gewalt und der Staatsanwaltschaft;

e) die Generalsekretärin oder den Generalsekretär des Grossen Rates;

f) die Staatskanzlerin oder den Staatskanzler;

g) die Staatsschatzmeisterin oder den Staatsschatzmeister;

h) die Mitglieder der Kommissionen.

² Das Gesetz kann dem Grossen Rat weitere Wahlbefugnisse einräumen.

Art. 118 e) Oberaufsicht

Der Grosse Rat übt die Oberaufsicht aus über:

a) den Staatsrat;

b) die Justiz;

c) die Verwaltung;

d) die mit öffentlichen Aufgaben betrauten Organisationen und Personen.

Art. 119 f) Weitere Kompetenzen

Der Grosse Rat:

a) beurteilt die Gültigkeit von Volksinitiativen;

- b) entscheidet Zuständigkeitskonflikte zwischen den obersten kantonalen Behörden;
- c) gewährt Amnestie und Begnadigungen;
- d) erteilt das Kantonsbürgerrecht;
- e) kann bei Vernehmlassungen an Bundesbehörden Stellung nehmen;
- f) übt die von der Bundesverfassung den Kantonen eingeräumten Mitwirkungsrechte aus;
- g) nimmt alle anderen Aufgaben wahr, die ihm durch Verfassung oder Gesetz übertragen werden oder die nicht einer anderen Behörde zugewiesen sind.

3. Abschnitt

Vollziehende Gewalt

Art. 120 Zusammensetzung und Wahl

¹ Der Staatsrat besteht aus sieben Mitgliedern.

² Er wird gleichzeitig mit dem Grossen Rat vom Volk im Majorzverfahren gewählt. Wahlkreis ist der Kanton.

³ Die Mitglieder des Staatsrats werden für fünf Jahre gewählt und können ihm nicht während mehr als drei vollen Legislaturperioden angehören.

Art. 121 Vorsitz

Die Präsidentin oder der Präsident des Staatsrats wird vom Grossen Rat für ein Jahr gewählt. Sie oder er ist nicht sofort wieder wählbar.

Art. 122 Staatskanzlei

Der Staatsrat verfügt über ein eigenes Sekretariat, das von der Staatskanzlerin oder dem Staatskanzler geleitet wird.

Art. 123 Beziehungen zum Grossen Rat

¹ Der Staatsrat unterbreitet dem Grossen Rat die Gesetzgebungsentwürfe. Er kann ihm weitere Gegenstände unterbreiten.

² Der Staatsrat unterrichtet den Grossen Rat jährlich, und so oft dieser es verlangt, über seine Tätigkeiten und den Stand des Legislaturprogramms.

³ Die Mitglieder des Staatsrats sind dem Grossen Rat gegenüber verantwortlich für ihre Geschäftsführung und für die Handlungen der ihrer Aufsicht unterstehenden Personen.

⁴ Die Mitglieder des Staatsrats können an den Sitzungen des Grossen Rates und seiner Kommissionen teilnehmen.

⁵ Die Staatskanzlei gewährleistet in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat des Grossen Rates die Beziehungen zwischen dem Staatsrat und dem Grossen Rat.

Art. 124 Kompetenzen

a) Im Allgemeinen

Der Staatsrat übt die vollziehende Gewalt aus, leitet die Verwaltung und führt die Kantonspolitik.

Art. 125 b) Rechtsetzung und Vollzug

1. Rechtsetzung

¹ Der Staatsrat bereitet die Gesetzgebungsentwürfe zuhanden des Grossen Rates vor.

² Er setzt Recht, soweit er durch Verfassung oder Gesetz dazu ermächtigt ist.

Art. 126 2. Vollzug

Der Staatsrat sorgt für den Vollzug der Erlasse des Grossen Rates, der Urteile und des Bundesrechts, soweit dies dem Kanton obliegt.

Art. 127 3. Ausserordentliche Umstände

Der Staatsrat ergreift Massnahmen zur Abwendung ernster und unmittelbar drohender Gefahr. Diese Massnahmen werden wirkungslos mit dem Wegfall der Gefahr oder ein Jahr nach ihrem Erlass, sofern sie der Grossen Rat bis dahin nicht genehmigt hat.

Art. 128 c) Planung

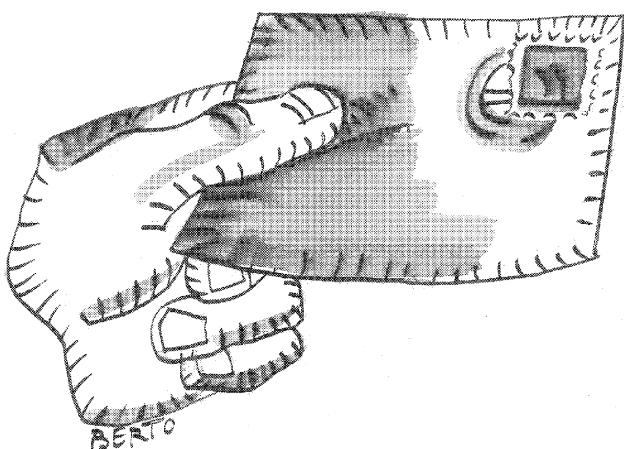
Der Staatsrat unterbreitet dem Grossen Rat:

- a) das Legislaturprogramm;
- b) den Finanzplan;
- c) die grundlegenden Sachpläne.

Art. 129 d) Finanzen

¹ Der Staatsrat unterbreitet dem Grossen Rat den Voranschlag und die Jahresrechnung des Staates.

² Er beschliesst über die Ausgaben sowie den Erwerb und die Veräusserung öffentlicher Güter in den vom Grossen Rat gesetzten Grenzen.



Art. 130 e) Beziehungen nach aussen

¹ Der Staatsrat vertritt den Kanton.

² Er schliesst unter Vorbehalt der Rechte des Grossen Rates interkantonale und internationale Verträge ab. Er informiert den Grossen Rat regelmässig über die laufenden Vertragsverhandlungen.

³ Er nimmt Stellung zu den Vorgaben der Bundesbehörden. Dabei berücksichtigt er eine allfällige Stellungnahme des Grossen Rates.

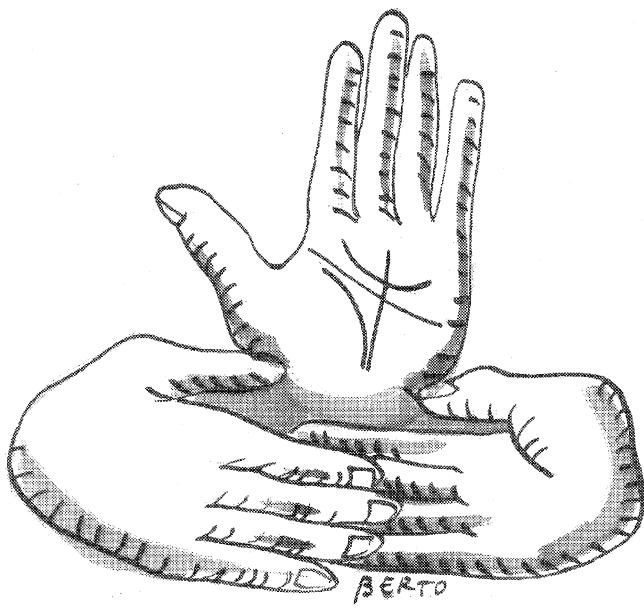
⁴ Er konsultiert und informiert regelmässig die freiburgischen Mitglieder der Bundesversammlung.

Art. 130^{bis} f) Aufsicht über die Gemeinden

Der Staatsrat übt die Aufsicht über die Gemeinden aus.

Art. 131 g) Ernennungen

Der Staatsrat nimmt die Ernennungen vor, welche die Verfassung oder das Gesetz nicht einer anderen Behörde vorbehält.



Art. 132 [gestrichen]

Art. 133 Verwaltung

¹ Der Staatsrat bestimmt die zweckmässige Organisation der Verwaltung.

² Er sorgt dafür, dass sie wirkungsvoll und bürgerlich ist.

Art. 134 Ombudsstelle

Der Staat richtet eine unabhängige Ombudsstelle für Verwaltungsangelegenheiten ein.

4. Abschnitt

Richterliche Gewalt

Art. 135 Grundsätze

a) Allgemeine Organisation

¹ Die Rechtspflege wird von den dazu durch Verfassung und Gesetz bestimmten Behörden wahrgenommen.

² Das Gesetz kann ergänzende oder alternative, aussergerichtliche Streitbeilegungsverfahren vorsehen.

³ Der Grosse Rat stellt der richterlichen Gewalt die notwendigen Mittel für eine rasche und hochwertige Rechtspflege zur Verfügung.

Art. 136 b) Unabhängigkeit

¹ Die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt ist gewährleistet.

² Die Mitglieder der richterlichen Gewalt und der Staatsanwaltschaft werden auf unbestimmte Zeit gewählt. Sie können von der Wahlbehörde abberufen werden.

Art. 137 [gestrichen]

Art. 138 Zivil-, Straf- und Verwaltungsrechtspflege

¹ Die Zivilrechtspflege wird ausgeübt durch:

a) die Friedensgerichte und ihre Vorsitzenden;

- b) die Zivilgerichte und ihre Vorsitzenden;
- c) das Kantonsgericht.

² Die Strafrechtspflege wird ausgeübt durch:

- a) die Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter;
- b) die Strafgerichte und ihre Vorsitzenden;
- c) das Wirtschaftsstrafgericht;
- d) die Jugendstrafkammer und ihre Vorsitzenden;
- e) das Kantonsgericht.

³ Das Kantonsgericht beurteilt als letzte kantonale Instanz verwaltungsrechtliche Streitigkeiten, soweit sie nicht durch Gesetz in die endgültige Zuständigkeit einer anderen Behörde gelegt werden.

⁴ Das Gesetz kann besondere Gerichtsbehörden vorsehen.

Art. 139 Kantonsgericht

¹ Das Kantonsgericht ist die oberste Behörde in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen.

² Es bestimmt seine Präsidentin oder seinen Präsidenten für ein Jahr.

Art. 140 Justizrat

a) Stellung

Der Justizrat ist eine unabhängige Aufsichtsbehörde über die Justiz. Er begutachtet die Kandidaturen für die Justizbehörden.

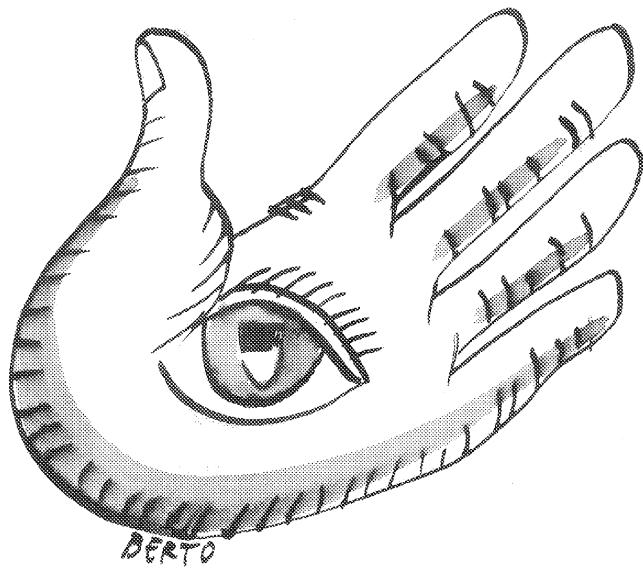
Art. 141 b) Zusammensetzung und Bestellung

¹ Der Justizrat besteht aus:

- a) einem Mitglied des Grossen Rates;
- b) einem Mitglied des Staatsrats;
- c) einem Mitglied des Kantonsgerichts;
- d) einem Mitglied des Freiburger Anwaltsverbands;
- e) einer Inhaberin oder einem Inhaber eines Lehrstuhls an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität;
- f) einem Mitglied der Staatsanwaltschaft;
- g) einem Mitglied der erstinstanzlichen Gerichtsbehörden.

² Die Mitglieder des Justizrats werden vom Grossen Rat auf Vorschlag jener Behörde oder Gruppe bezeichnet, welcher sie angehören.

³ Sie werden für fünf Jahre gewählt und können nicht mehr als zwei Amtsperioden nacheinander Mitglied des Justizrats sein.



Art. 142 c) Aufsicht

¹ Der Justizrat übt die Administrativ- und Disziplinaraufsicht über die richterliche Gewalt sowie die Staatsanwaltschaft aus.

² Er kann die Administrativaufsicht über die erstinstanzlichen Gerichtsbehörden dem Kantonsgesetz übertragen.

³ Er informiert den Grossen Rat jährlich, und so oft dieser es verlangt, über seine Tätigkeit.

Art. 143 d) Wahlen

Der Justizrat begutachtet die Bewerbungen für die Ämter der richterlichen Gewalt und der Staatsanwaltschaft zuhanden des Grossen Rates; dabei stützt er sich auf die Ausbildung, die berufliche Erfahrung und die persönlichen Qualitäten der Kandidatinnen und Kandidaten.

4. Kapitel

Territoriale Gliederung

Art. 144 Gemeinden

a) Stellung

¹ Die Gemeinden sind öffentlichrechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Die Gemeindeautonomie ist in den Grenzen des kantonalen Rechts gewährleistet. Gemeindeverbände können sich in ihrem Zuständigkeitsbereich darauf berufen.

³ Bestand und Gebiet der Gemeinden sind gewährleistet.

Art. 145 b) Aufgaben

¹ Die Gemeinden erfüllen die ihnen durch Verfassung und Gesetz übertragenen Aufgaben.

² Sie achten auf das Wohlergehen der Bevölkerung, gewährleisten eine dauerhafte Lebensqualität und bieten bürgerliche Dienste an.

Art. 146 c) Organe

¹ Den Gemeindeorganen können alle in kommunalen Angelegenheiten Stimmberechtigten angehören.

² Jede Gemeinde hat eine Gemeindeversammlung oder einen Generalrat sowie einen Gemeinderat.

³ Der Generalrat wird im Proporzverfahren für fünf Jahre gewählt.

⁴ Die Gemeindeversammlung oder der Generalrat legt die Anzahl Mitglieder des Gemeinderates zwischen fünf und neun fest.

⁵ Der Gemeinderat wird im Majorzverfahren für fünf Jahre gewählt, sofern nicht das Proporzwahlverfahren beantragt wird. Er wählt seine Präsidentin oder seinen Präsidenten.

Art. 147 d) Finanzordnung

¹ Die Gemeinden verfügen über Autonomie bei der Festlegung, der Erhebung und der Verwendung der Gemeindeabgaben und -steuern.

² Sie erstellen einen Finanzplan.

Minderheitsantrag:

¹ *Die Gemeinden erstellen einen Finanzplan.*

² *Die Unterschiede in der Abgabenbelastung zwischen den einzelnen Gemeinden dürfen nicht übermäßig sein.*

Art. 148 Finanzausgleich

¹ Unter den Gemeinden besteht ein Finanzausgleich.

² Der Staat trifft zudem Massnahmen zur Angleichung der Finanz- und Steuerkraft der Gemeinden. Er trägt dabei der Situation der Gemeinden mit besonderen kantonalen Funktionen Rechnung.

Art. 149 Interkommunale Zusammenarbeit

- ¹ Der Staat fördert die interkommunale Zusammenarbeit.
- ² Die Gemeinden können sich für die Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben zusammenschliessen. Sie müssen sich an sämtlichen Aufgaben des Gemeindeverbands beteiligen.
- ³ Der Staat kann Gemeinden verpflichten, einem Gemeindeverband beizutreten oder einen solchen zu gründen.

Art. 150 Fusionen

- ¹ Der Staat fördert und begünstigt Gemeindefusionen.
- ² Die Fusionen können über die Kantonsgrenzen hinaus erfolgen.
- ³ Die Gemeindebehörden, die Stimmberchtigten sowie der Staat können eine Gemeindefusion vorschlagen.
- ⁴ Die Stimmberchtigten der betroffenen Gemeinden entscheiden über die Fusion. Abs. 5 bleibt vorbehalten.
- ⁵ Wenn es die kommunalen, regionalen oder kantonalen Interessen erfordern, kann der Staat nach Anhörung der betroffenen Gemeinden die Fusion anordnen.

Art. 151 Regionale Strukturen

Die Gemeinden können regionale administrative Strukturen errichten.

Art. 152 Verwaltungskreise

- ¹ Der Staat kann den Kanton in Verwaltungskreise aufteilen.
- ² Das Gesetz bestimmt deren Aufgaben, Struktur und Organisation.

Minderheitsantrag:

Bezirke

- ¹ *Das Kantonsgebiet ist in Verwaltungsbezirke aufgeteilt.*
- ² *Eine von den Stimmberchtigten gewählte Oberamtsperson leitet den Bezirk und erfüllt die ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben.*

Art. 2

- ¹ *Der Kanton umfasst das Gebiet, das ihm durch die Eidgenossenschaft gewährleistet ist. Er ist in Bezirke und Gemeinden gegliedert.*